

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 1 von 1

## Umstufung / Einziehung von Verkehrsflächen in Neumarkt i.d.OPf.

Der Bau-, Planungs- und Umweltsenat hat am **07.10.2019** beschlossen, die unten genannten Verkehrsflächen umzustufen, bzw. einzuziehen. Die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. und Art. 8 BayStrWG sind erfüllt. Grund der Umstufung: **Änderung der Verkehrsbedeutung / Ausbau**. Grund der Einziehung: **Verkehrsbedeutung verloren bzw. ist in der Natur nicht mehr vorhanden**. Die Baulast bleibt unverändert (Umstufung) oder entfällt (Einziehung).

<b>Nr.: 0565-U</b>	<b>Ortsstraße (OS)</b>	<b>Zum Lengenbach</b>
Flurnummern:	<b>FI.Nr. 776/44; 781/46; Teilstücke aus FI.Nr. 799; 776/45; 776/43 Gemarkung Helena</b>	
Anfangspunkt	<b>Ortsende Höhenberg, Grundstück Hs.Nr. 2</b>	
Endpunkt	<b>Östliche Grundstücksecke der FI.Nr. 776/42</b>	
Länge	<b>0,140 km</b>	
<b>Nr.: 5014-E</b>	<b>Öffentlicher Feld- und Waldweg (OFWW)</b>	<b>Richtweg</b>
Flurnummern:	<b>Teilstück aus FI.Nr. 1274, Gemarkung Pölling</b>	
Anfangspunkt	<b>bei der Einmündung in OFWW Nr. 5005 "Weg zu den Feldern Hausheimer Weg"</b>	
Endpunkt	<b>südliche Grundstücksecke der FI.Nr. 1274/1</b>	
Länge	<b>0,298 km</b>	
<b>Nr.: 5017-E</b>	<b>Öffentlicher Feld- und Waldweg (OFWW)</b>	<b>Weg zu den Feldern Fluß (Dahmitwerk)</b>
Flurnummern:	<b>Teilstück aus der FI.Nr. 1311, Gemarkung Pölling</b>	
Anfangspunkt	<b>Ende nordwestlicher Wendehammer "Am Grünberg"</b>	
Endpunkt	<b>südliche Grundstücksecke der FI.Nr. 1323</b>	
Länge	<b>0,318 km</b>	

**Das Bestandsverzeichnis kann beim Tiefbauamt der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Rathausplatz 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 309/III Stock während der Dienstzeiten eingesehen werden.**

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Neumarkt i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmungsverfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesgesetz ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.04 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Neumarkt i.d.OPf., den 09.10.2019  
 Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Thomas Thumann  
 Oberbürgermeister